

Bebauungsplan Nr. 86 „Kleingewerbestandort Gogarten“

Anlage zur Drucksache Nr. 019/13

Ergebnis der Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 und 4 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Gummersbach	11.01.2013	1. Es wird um Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotszone von 20 m im B-Plangebiet gebeten	1. Die Baugrenze kann im Bereich der B 256 auf ein Maß von 20,00 m für den nicht bebauten Bereich zurückgenommen werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotszone wird somit berücksichtigt.	1. Der Anregung statt zu geben. Der Abstand der Baugrenze wird auf 20,00 m im Bereich der nicht bebauten Flächen zurückgenommen

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54	23.02.2013	1. Es wird auf die Einzelheiten bezüglich der Lagerfläche, Flurstück 974/32 nordwestlich der Gebietserschließung hingewiesen. Es wird dargelegt, dass die Nutzung als Lagerfläche innerhalb des Überschwemmungsgebietes als nicht „hochwasserangepasst“ angesehen werden kann. Gemäß des Altlast-Verdachtsflächenkatasters wurden auf der Lagerfläche in der Vergangenheit asbesthaltige Produktionsrückstände abgelagert.	1. Die Lagerfläche, Flurstück 974/32 wird im Zuge der 2. Offenlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Es besteht kein städtebaulicher Regelungsbedarf.	1. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass die Lagerfläche, Flurstück 974/32 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen wird.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54	23.02.2013	2. Es wird auf die Einzelheiten bezüglich der Abwasser-/ Regenrückhalteinlage hingewiesen. Ein Hochwassersichere Betrieb ist nachzuweisen. 3. Es ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen zu beachten	2. Die Abwasser-/ Regenrückhalteinlage wird im Zuge der 2. Offenlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, da die Planung der Wiederherstellung der ursprünglichen Teichanlage entfällt und keine Regenrückhaltung erforderlich ist. Es besteht kein städtebaulicher Regelungsbedarf in Bezug auf die bisherige Festsetzung. 3. Der Uferrandstreifen von 10 m wird beachtet und ist festgesetzt.	2. Der Anregung wird entsprochen. Die Abwasser- / Regenrückhalteinlage wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. 3. Der Anregung wird statt gegeben. Der Uferrandstreifen von 10 m wird beachtet.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
3	Oberbergischer Kreis	01.02.2013	1. Bodenschutz: Es wird auf die Einzelheiten bezüglich der Lagerfläche, Flurstück 974/32 nordwestlich der Gebieterschließung und die Bodenbelastungskarte und zu Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Es wird dargelegt, dass für die Fläche eine Eintragung im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des OBK vorliegt. Die Ausweisung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft wird problematisch gesehen. Es sollte nachgewiesen werden, ob eine landwirtschaftliche Nutzung nachteilsfrei möglich ist.	1. Die Lagerfläche, Flurstück 974/32 wird im Zuge der 2. Offenlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Es besteht hierfür kein städtebaulicher Regelungsbedarf.	1. Beschluss wie 2. 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
3	Oberbergischer Kreis	01.02.2013	Nach der digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Nach der Kartierung des geologischen Landesamtes liegen im Plangebiet besonders schutzwürdige Böden, sog. Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Unter Beachtung der Vornutzung kann auf einen Ausgleich für die Bodeninanspruchnahme verzichtet werden. 2. Artenschutz: Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken. 3. Immissionsschutz: Die Anlagen mit den Lfd.-Nrn. 203, 204, 207, 212 und 221 der Abstandsliste 2007 (Betrieb und Anlagen der Abstandsliste VII, 100 m Abstand) sollten in dem Gewerbegebiet nicht zugelassen werden. Hierbei handelt es sich um sog. „Stinker“, also um Anlagen mit geruchintensiven Stoffen.	Die Aussagen zu den Einzelheiten des Altlast-Verdachtsflächenkatasters, der Bodenbelastungskarte und zu den Ausgleichsmaßnahmen sind bereits Inhalt des Landschaftspflegischen Fachbeitrages (LFB). Für das Plangebiet besteht, wie im LFB bereits dargelegt, insgesamt kein Ausgleichsflächenbedarf. 2. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Inhalt des Landschaftspflegischen Fachbeitrages. 3. Die Anlagen der lfd. Nr. 203, 204, 207, 212 und 221 der Abstandsliste 2007 können ausgeschlossen werden, da das Planungsziel als vorrangiges Ziel die Ansiedlung von Kleingewerbenutzungen beinhaltet.	2. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Anregung wird statt gegeben. Die Anlagen der lfd. Nr. 203, 204, 207, 212 und 221 der Abstandsliste 2007 werden ausgeschlossen.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
3	Oberbergischer Kreis	01.02.2013	4. Wasserwirtschaft: Im Überschwemmungsgebiet darf keine Regenklärereinrichtung liegen. 5. Landschaftspflege: Es wird angeregt, dass die ggfls. erforderliche Regenrückhaltung aus dem bestehenden Naturschutzgebiet in den westlichen Teil des Plangebietes verlagert werden sollte. Es besteht keine Notwendigkeit einer Regenrückhaltung. Es wird eine Streichung der Regenrückhaltung angeregt.	4. Die Abwasser-/ Regenrückhalteinlage wird im Zuge der 2. Offenlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, da die Planung der Wiederherstellung der ursprünglichen Teichanlage entfällt und keine Regenrückhaltung erforderlich ist. Es besteht kein städtebaulicher Regelungsbedarf in Bezug auf die bisherige Festsetzung. 5. Die Regenrückhalteinrichtung wird im Zuge der 2. Offenlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Die Einzelheiten des Landschaftsplanes sind bereits Inhalt des Landschaftspflegerechts Fachbeitrages	4. Der Anregung wird stattgegeben. Die Regenklärereinrichtung wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. 5. Der Anregung wird statt gegeben. Die Regenrückhalteinrichtung wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
4	Wehrbereichsverwaltung West	18.02.2013	1. Es bestehen keine Anregungen. Es wird auf die Stellungnahme vom 20.02.2012 verwiesen. Wenn Änderungen bezüglich der Bauhöhen, der räumlichen Ausdehnung oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung eintreten, wird um Mitteilung gebeten.	1. Es erfolgen keine Änderungen bezüglich der Bauhöhen, der räumlichen Ausdehnung oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung. Es besteht kein Handlungsbedarf zur Mitteilung.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.